

RICHTLINIEN ZUR VERGABE STAATLICHER ZUSCHÜSSE AN NICHTSTAATLICHE MUSEEN IN BAYERN

1. *Zuwendungsfähige Maßnahmen*

Staatliche Zuwendungen können von der Landesstelle für folgende Zwecke gewährt werden:

- Konzepte (z. B. Machbarkeitsstudien, Nutzungs- und Ausstellungskonzepte)
- Museumseinrichtung und Ausstellungsgestaltung (ausgenommen Sonder- und Wechselausstellungen)
- Schaffung geeigneter konservatorischer Bedingungen für die Präsentation und Verwahrung von Museumsgut in Ausstellungs- und Depoträumen, z. B. durch die Planung von Maßnahmen der Klimastabilisierung und des Lichtschutzes sowie zur Einrichtung von Depots (präventive Konservierung)
- Konservierung und Restaurierung von Museumsgut (aktive Konservierung)
- Projekte im Bereich der Inventarisierung und Dokumentation
- Didaktische Erschließung von Museumsbeständen (z. B. durch Infographik oder audiovisuelle Medien)
- Transferierung von Architekturobjekten in wissenschaftlich geleitete Freilichtmuseen
- Museumspädagogische Projekte, u. a. Planung und Einrichtung von museumspädagogischen Räumen
- Nachhaltige Projekte der Öffentlichkeitsarbeit
- Ergänzung und Abrundung bestehender Sammlungen durch Erwerb in begründeten Einzelfällen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung für Investitionsmaßnahmen gewährt, die von dauerhaftem Nutzen für das Museum sind. Ausgaben für den laufenden Betrieb oder für Sonder- und Wechselausstellungen werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden bauliche Maßnahmen, die Installation von Haustechnik sowie Sicherungseinrichtungen am Museumsgebäude.

Für die Zuschussvergabe sind die Bedeutung und die Dringlichkeit des Projekts maßgebend.

2. *Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Zuwendungen*

Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sind:

- gesicherte Trägerschaft
- gesicherte und ausreichende fachliche Leitung und Personalausstattung
- geordnete finanzielle Verhältnisse
- dauerhafte Verfügbarkeit einer aussagekräftigen und ausstellungsfähigen Sammlung
- auf Dauer angelegter Museumsbetrieb
- regelmäßige und ausreichende Öffnungszeiten
- Nutzbarkeit des Museums als öffentliche Bildungseinrichtung
- Herstellung des Einvernehmens mit der Landesstelle in allen wesentlichen Aspekten vor Beginn der geplanten Maßnahme
- zeitliche Bindung der Zuschussmittel von mindestens zehn Jahren

3. Zuwendungsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sowie Auszahlungsanträge werden als PDF-Dateien zum Download unter www.museen-in-bayern.de sowie unter www.museumsservice-bayern.de (landesstelle/finanzielle_foerderung.htm) bereitgestellt.

Zuwendungsantrag

Das Zuwendungsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Maßnahmeträgers - der in der Regel mit dem Museumsträger identisch ist - eingeleitet.

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere die Beschreibung des Projekts, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Terminplanung. Die Landesstelle kann für die fachliche Beurteilung weitere Unterlagen anfordern. Die Zuwendungsanträge sind der Landesstelle möglichst vor dem 30. Juni des laufenden Jahres vorzulegen.

Maßnahmebeginn

Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein. Eine Maßnahme gilt dann als bereits begonnen, wenn Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind, die sich auf das Vorhaben beziehen.

Bei der Landesstelle kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt werden. Diese Zustimmung greift der Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung aus Mitteln der Landesstelle nicht vor; aus ihr kann daher keine Förderzusage abgeleitet werden. Ohne Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist eine Förderung bereits begonnener Maßnahmen ausgeschlossen.

Maßnahmedauer

Das Zuschussverfahren ist grundsätzlich an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden. Für mehrjährige Projekte sind für jedes Jahr getrennte Anträge zu stellen.

Bewilligungsbescheid

Nach der fachlichen Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller bei Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in dem die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und der bewilligten Zuwendung festgesetzt sind. Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Maßnahme entsprechend den Festsetzungen, Bedingungen und Auflagen des Bescheids durchzuführen. Veränderungen des geförderten Projekts, die sich auf die Gewährung der Zuwendung oder ihre Höhe auswirken können, sind der Landesstelle vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

Auszahlungsantrag

Der Auszahlungsantrag ist der Landesstelle bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Haushaltjahres unter Angabe der bis dahin angefallenen Kosten vorzulegen. Auch Aufwendungen, die innerhalb der nächsten zwei Monate anfallen, können im Auszahlungsantrag angegeben werden. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist verfällt der Anspruch auf Auszahlung des bewilligten Betrags.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, in dem über die im Auszahlungsantrag angegebenen Aufwendungen unter Vorlage ausreichender Belege Rechnung zu legen ist, ist bei kommunalen Antragstellern bis zum 31. Oktober, bei sonstigen Antragstellern bis zum 30. April des folgenden Jahres einzureichen.

Geltend gemachte Eigenleistungen sind nachzuweisen. Bei Hilfskräften können derzeit Stundensätze bis zu 13,00 €, bei fachlich qualifizierten Kräften bis zu 15,50 € anerkannt werden.

Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Publizitätspflicht

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen im Auftrag des Freistaats Bayern am geförderten Produkt selbst (z. B. Ausstellungen, audiovisuelle Medien, Druckwerke) mit der Formulierung „Gefördert durch die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern“ unter Beifügung des Logos der Landesstelle dauerhaft hinzuweisen.

Darüber hinaus ist auf die Förderung auch im Rahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Pressemitteilungen, Programmen und Publikationen im Internet, hinzuweisen.

Das Logo ist in digitaler Form bei der Landesstelle zu beziehen.

Zusatzbestimmungen

Ergänzend gelten insbesondere die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften (VVK), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Stand: Oktober 2011